

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 12. September 1947

Nr. 36

Lebensmittelversorgung

Gemäß Weisung des Landwirtschaftsministeriums Tübingen können für die Zeit vom 11. bis 20. September 1947 bezogen werden:

Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch u. Schlachtfette	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	1000	2	202	302	602
3-6 J.	1000	3	203	303	603
3-6 J.	500	6	206	306	606
6 J. u. älter	1000	3	203	303	603
6 J. u. "	1000	6	206	306	606

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter

1. Kat. auf Abschnitt 163 250 g Brot
2. Kat. auf Abschnitt 263 500 g
264 250 g (zus. 750 g Brot)
3. Kat. auf Abschnitt 363 1000 g
364 250 g (zus. 1250 g Brot)

Werd. und still. Mütter auf Abschnitt 904 250 g Brot.

Brotkarten für SV. auf Abschnitt 806 bis 810 je 1000 g (zus. 5000 g Brot).

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	je 50	13-14	213-214	113-114	513-514
3-6 J.	je 50	14-15	214-215	114-115	514-515
6-10 J.	je 50	15-16	215-216	115-116	515-516
10-18 J.	je 50	17-20	217-220	117-120	517-520
über 18 J.	je 50	16-18	216-218	116-118	516-518

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter

1. Kat. —
2. Kat. auf Abschnitt 267 bis 270 je 50 g (zus. 200 g Fleisch).
3. Kat. auf Abschnitt 367 bis 369 je 50 g; 370 100 g (zus. 250 g Fleisch).

Werd. und still. Mütter auf Abschnitt 906 60 g Fleisch.

Vollmilch:

Kinder von 0-3 Jahre täglich $\frac{1}{4}$ Liter. Jgd. von 10-18 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
 Kinder von 3-6 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter. Werd. u. still. Mütter täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
 Jgd. von 6-10 Jahre täglich $\frac{1}{4}$ Liter.

Calw, 8. September 1947.

Kreisernährungsamt.

Fortsetzung der Volksküchenspeisung

Dank der Unterstützung durch den Herrn Gouverneur des Kreises, Commandant Frénot, wird es möglich sein, die Volksküchensuppe, deren Qualität in letzter Zeit verbessert werden konnte, in etwas größeren Mengen auch im Winter

wieder auszugeben. — Im Gegensatz zu allen anderen Kreisen und Zonen kann die Volksküchensuppe auch weiterhin markenfrei abgegeben werden, was für die Bevölkerung eine ganz besondere Erleichterung bedeutet.

Landratsamt.

Essigausgabe für Monat August 1947

Laut Weisung des Landwirtschaftsministeriums erhalten für Monat August alle Verbrauchergruppen über 18 Jahre $\frac{1}{4}$ Liter Essig.

Die Ausgabe erfolgt an:

Normalverbr. auf Sonderabschnitt 47
 TSV. Brot auf Sonderabschnitt 140
 TSV. Butter auf Sonderabschnitt 247
 TSV. Fleisch und Schlachtfette auf Sonderabschnitt 340
 TSV. Brot und Fleisch auf Sonderabschnitt 440
 TSV. Brot und Butter auf Sonderabschnitt 540
 TSV. Fleisch und Butter auf Sonderabschnitt 640
 Vollselbstvers. auf Sonderabschnitt 704
 Der Essig kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 6. September 1947.

Kreisernährungsamt.

Besetzungsfranken

Die Bevölkerung wird auf die im Journal Officiel Nr. 102 vom 29. August (Seite 1021) veröffentlichte folgende Bekanntmachung hingewiesen:

Durch Anordnung des Ministre des Finances in Paris sind im französischen Besetzungsgebiet auf Franken lautende Banknoten, sogenannte „Besetzungsfranken“, zum ausschließlichen Gebrauch für das französische oder alliierte Personal, in Umlauf gesetzt worden.

Alle deutschen Verwaltungen, juristischen und natürlichen Personen, werden daher daran erinnert, daß es ihnen verboten ist, „Besetzungsfranken“, ganz gleich aus welchem Grunde, zu besitzen, zu kaufen, zu verkaufen oder einzuwechseln.

Ausnahmegenehmigungen sind zugelassen zu Gunsten von Angestellten der Militärregierung, die mit Rücksicht auf ihre Dienstobliegenheiten mit Besetzungsfranken zu arbeiten haben.

Diese Ausnahmen werden unter der Verantwortung der Behörden, die sie erteilt haben, gewährt. Landratsamt.

Bekanntmachung an die Inhaber der Apotheken, Drogerien u. Einzelhandelsgeschäfte des Kreises Calw

Beim Einkauf von Waren müssen heute oft das für die Verpackung der Waren erforderliche Verpackungsmaterial bzw. bei Flüssigkeiten Gefäße und Flaschen mitgebracht werden oder es wird für die Abgabe einer Ware Altmaterial gefordert.

Die Ausgewiesenen (Ostflüchtlinge), die ihr gesamtes Hab und Gut verloren haben

und jetzt erst wieder daran gehen, einen eigenen Hausstand zu gründen, haben meist keine Vorräte an diesen Dingen. Es ist ihnen daher auch nicht möglich, sie zur Verfügung zu stellen. Die Inhaber der oben bezeichneten Geschäfte werden daher gebeten, bei den Ausgewiesenen, die in der Lage sind, sich durch einen vom Umsiedlungsamt Calw ausgestellten Ausgewiesenenausweis auszuweisen, von der Beibringung von Verpackungs- und Altmaterial soweit irgend möglich abzusehen.

Calw, 4. September 1947.

Landratsamt
— Umsiedlungsamt —

Achtung! Kraftfahrzeugbesitzer!

Die Section Travaux Publics et des Transports, Tübingen, macht aus gegebener Veranlassung darauf aufmerksam, daß die Beschriftungen auf den ehemaligen Behelfslieferwagen bis spätestens 15. 9. 1947 zu entfernen sind.

Im Nichtbefolgungsfalle müssen die Kraftfahrzeughalter mit dem Entzug der Fahrtenbücher rechnen.

Calw, 6. September 1947.

Landratsamt Calw
— Kreisstraßenverkehrsamt —

**Inhalt der neuesten Nummern
des Journal Officiel**

Nr. 102 vom 29. August 1947 (Eingang beim Landratsamt am 2. September 1947). Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 1019.

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung Nr. 211 des Administrateur Général vom 22. 8. 1947 über die Kontrolle der Führer der ehemaligen militärähnlichen Verbände, S. 1020.

Bekanntmachung des Office des Changes de la Zone Française d'Occupation, S. 1021.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 1021.

Landratsamt.

Lehrlingseinstellung 1948

Das Arbeitsamt Nagold, Abt. Berufsberatung, gibt bekannt:

Die Lehrmeister und Betriebe, die bis zum Frühjahr 1948 einen Lehrling einstellen wollen, werden gebeten, dies bis zum 15. 10. 1947 beim Arbeitsamt Nagold, Abt. Berufsberatung, zu melden.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregistereintragung
vom 2. September 1947

Für die Angaben in () keine Gewähr!

A Nr. 425: Firma Karl Berghäuser (Großhandlung in Verbandstoffen, chirurgischen Instrumenten und Gummwaren sowie Vertretung in chemisch-pharmazeutischen Präparaten) in Calmbach (bei der Böhrenesmühle).

Inhaber: Karl Berghäuser, Kaufmann in Calmbach. Dem Ernst Löffler, Kaufmann in Calmbach, ist Prokura erteilt. Die Hauptniederlassung ist von Stuttgart nach Calmbach verlegt.

**Preise für Speisekartoffeln
im Kartoffelwirtschaftsjahr 1947/48.**

Nach Weisung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen hat die Anordnung des Wirtschaftsministeriums über die Erzeuger- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1946/47 vom 29. 8. 1946 unverändert auch in diesem Jahre Geltung. Demnach gelten folgende Höchstpreise:

**Abschnitt I
Erzeugerpreise
§ 1**

(1) Für Speisekartoffeln der Ernte 1947, die im Land Württemberg-Baden erzeugt worden sind, gelten beim Absatz durch den Erzeuger an den Handel folgende Erzeugerpreise als Festpreise frei Verladestation oder Verladestelle:

Lieferung in den Monaten	a) für gelbfleischige Sorten RM. je 50 kg	b) für weißfleischige Sorten RM. je 50 kg
September, Oktober 1947	3.25	2.95
November 1947	3.35	3.05
Dezember 1947	3.40	3.10
Januar, Februar 1948	3.60	3.30
März, April 1948	3.75	3.45
Mai 1948	3.85	3.55
Juni, Juli, August 1948	4.10	3.80

(2) Für die Sorten „Sieglinde“ und „Viola“ können die jeweils für gelbfleischige Sorten festgesetzten Festpreise bis zu 1.— RM. je 50 kg überschritten werden.

(3) Der Erzeuger erhält den frei Verladestation oder Verladestelle festgesetzten Preis. Übernimmt der Käufer (Händler) die Anfuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so darf

er einen Betrag von höchstens 0.10 RM. je 50 kg abziehen.

**Abschnitt II
Verbraucherpreise
§ 2**

(1) Bei Abgabe von Speisekartoffeln an Kleinverteiler und Verbraucher gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Ware nachstehende Höchstpreise:

	Abgabepreis des Großverteilers			Abgabepreis des Kleinverteilers		
	1	2	3	4	5	6
ab Bahnwagen, Lager oder Großmarkt an Kleinverteiler und Verbraucher RM. je 50 kg		frei Lager des Kleinverteilers u. frei Keller des Großverbraucher	frei Keller des Kleinverbraucher	ab Lager	frei Keller des Kleinverbraucher	ab Ladenmarkt in Mengen unter 50 kg Rpf. je 5 kg
	RM. je 50 kg	RM. je 50 kg	RM. je 50 kg	RM. je 50 kg	RM. je 50 kg	je 5 kg

Preisgebiet B:

September, Okt. 1947	3.95	4.05	4.25	4.40	4.50	52
November 1947	4.05	4.15	4.35	4.50	4.60	53
Dezember 1947	4.10	4.20	4.40	4.55	4.65	53
Januar, Februar 1948	4.30	4.40	4.60	4.75	4.85	55
März, April 1948	4.45	4.55	4.75	4.90	5.—	57
Mai 1948	4.55	4.65	4.85	5.—	5.10	58
Juni, Juli, Aug. 1948	4.80	4.90	5.10	5.25	5.35	60

Preisgebiet C:

September, Okt. 1947	—	—	—	3.85	3.95	44
November 1947	—	—	—	3.95	4.05	45
Dezember 1947	—	—	—	4.—	4.10	46
Januar, Februar 1948	—	—	—	4.20	4.30	48
März, April 1948	—	—	—	4.35	4.45	49
Mai 1948	—	—	—	4.45	4.55	50
Juni, Juli, Aug. 1948	—	—	—	4.70	4.80	53

Preisgebiet B:

September, Okt. 1947	3.65	3.75	3.95	4.10	4.20	49
November 1947	3.75	3.85	4.05	4.20	4.30	50
Dezember 1947	3.80	3.90	4.10	4.25	4.35	50
Januar, Februar 1948	4.—	4.10	4.30	4.45	4.55	52
März, April 1948	4.15	4.25	4.45	4.60	4.70	54
Mai 1948	4.25	4.35	4.55	4.70	4.80	55
Juni, Juli, Aug. 1948	4.50	4.60	4.80	4.95	5.05	57

Gelbfleischige Sorten

Weißfleischige Sorten

(2) Beim Verkauf von Mengen unter 5 kg darf nur der bei Abgabe von 5 kg festgesetzte Laden- und Kleinmarktpreis zugrunde gelegt und die Aufrundung von Pfennigteilbeträgen erst beim Endbetrag vorgenommen werden.

(3) Weitere Zuschläge, z. B. für die Abnutzung der vom Lieferanten leihweise zur Verfügung gestellten Verpackung oder sogenannte Höhengzuschläge, dürfen weder vom Großverteiler noch vom Kleinverteiler berechnet werden.

(4) Für Versandverteiler beträgt der Zuschlag auf die Erzeugerhöchstpreise — 20 RM. für 50 kg. Der Zuschlag ist in den Verbraucherhöchstpreisen nach Abs. 1 enthalten.

(5) Die Gebietseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anordnung.

(6) Großverbraucher im Sinn von Abs. 1 ist, wer je Lieferung mindestens 2500 kg bezieht.

(7) Soweit der Handel Speisekartoffeln (Spätkartoffeln) in eigenen Säcken liefert, gilt der Leihverkehr. Die Sackkosten dürfen in diesem Fall nicht in Rechnung gestellt werden. Dagegen ist zur Sicherung des Rückgabeanspruches die Erhebung eines Pfandbetrages bis zu 1.— RM. je Papiersack gestattet. Der Pfandbetrag muß gesondert in Rechnung gestellt werden und ist bei Rückgabe der Säcke zurückzuerstatten.

§ 3

(1) Die in § 2 für gelbfleischige Speisekartoffeln festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich für die Sorten „Sieglinde“ und „Viola“ um 1.— RM. je 50 kg.

(2) Kartoffelsorten, für die nach Abs. 1 ein Sonderzuschlag zugelassen ist, müssen im Kleinhandel deutlich gekennzeichnet werden.

§ 4

(1) Für die unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger gilt folgendes:

- Bei Abholung durch den Verbraucher beim Erzeuger ist der Festpreis frei Verladestation oder Verladestelle (§ 1 Abs. 1) zuzüglich — 20 RM. je 50 kg zu zahlen.
- Bei Zusendung mittels fremder Beförderungsmittel darf der Erzeuger die zulässigerweise verauslagten Transportkosten auf die nach Ziff. 1 zulässigen Preise schlagen.
- Bei Lieferung frei Keller des Groß- oder Kleinverbrauchers mittels eigenen Fahrzeuges des Erzeugers dürfen höchstens die für diese Lieferarten festgesetzten Verbraucherpreise nach § 2 Abs. 1 Spalte 2 oder 5 berechnet werden. Die Vorschriften in § 2 Abs. 3 sowie in § 2 Abs. 6 gelten entsprechend.
- Beim Verkauf auf dem Wochenmarkt an Groß- oder Kleinverbraucher ist die Preisberechnung nach Ziff. 3 maßgebend.

(2) Die Bestimmungen in § 3 finden auf die Preisberechnung nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Zu widerhandlungen werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

§ 6

Die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise gelten ab 5. September 1947. Speisekartoffeln jedoch, die noch vor dem 5. September 1947 und damit zu den nach den geltenden Bestimmungen für Speisekartoffeln zulässigen höheren Preisen

vom Handel übernommen worden sind, dürfen zu den nach diesen Bestimmungen zulässigen Abgabepreisen des Groß- bzw. Kleinverteilers weiterberechnet werden.

Anlage:

Zum Preisgebiet B zählen: Calw, Altensteig, Bernbach, Birkenfeld, Calmbach, Dennach, Dobel, Enzklösterle, Herrenalb, Hirsau, Höfen, Bad Liebenzell, Loffenau, Nagold, Neuenbürg, Neusatz, Rotensol, Salmbach, Schömberg, Schwarzenberg, Bad Teinach, Unterlengenhardt, Wildbad.

Alle übrigen Gemeinden des Kreises gehören zum Preisgebiet C.

Calw, 2. September 1947.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Erfassung gebrauchter Papiersäcke

Artikel I

Ablieferungspflicht

1. Um die Wiedergewinnung der bei der Herstellung von Sackpapier und Papiersäcken verarbeitenden Rohstoffe sicherzustellen, sind nicht mehr verwendungsfähige Papiersäcke regelmäßig nach Entleerung, zu 50 Stück gebündelt, an anerkannte Papiersack-Reinigungsbetriebe oder Altpapierhändler abzuliefern. Wiederverwendungsfähige Papiersäcke sind solange als möglich der Wiederverfüllung zuzuführen, ehe sie als Sackpapier abgeliefert werden. Bis zur Ablieferung sind die Säcke vor Nässe zu schützen und trocken aufzubewahren.

2. Die Papiersack-Reinigungsbetriebe und Altpapierhändler sind verpflichtet, die angebotenen Papiersäcke zu übernehmen.

3. Die weitere Belieferung mit Waren, die in Papiersäcken verpackt sind, kann von der Ablieferung entleerter Säcke abhängig gemacht werden.

4. Unter Papiersäcken im Sinne dieser Regelung werden aus einer geschlossenen Papierfläche hergestellte mehrlagige Säcke, nicht Papiergewebesäcke, verstanden. Sie sind von dem Hersteller mit einem Firmenzeichen zu versehen.

Artikel II

Sicherungsgebühr

1. Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel I sicherzustellen, wird eine Gebühr von RM. 0.20 je Papiersack erhoben (Sicherungsgebühr).

2. Die Sicherungsgebühr wird erstmalig von den Herstellern der Papiersäcke bei ihrer Veräußerung mit gesondelter Rechnung erhoben, wobei auf die Rücklieferungspflicht der entleerten Säcke hingewiesen werden muß.

Bei jeder Weiterveräußerung der leeren, gefüllten oder entleerten Papiersäcke

ist die Sicherungsgebühr vom Lieferer dem Empfänger zu berechnen und von diesem dem Lieferer zu erstatten.

3. Die Sicherungsgebühr ist weder ein Teil des Warenpreises, noch der Verpackungskosten; sie ist als durchlaufender Posten auszuweisen und zu behandeln.

Artikel III

Abführung der Sicherungsgebühr

Die als Sicherungsgebühr eingegangenen Beträge sind von dem Hersteller der Papiersäcke an die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke, Baden-Baden, Langestraße 69, jeweils bis zum 15. eines Monats für den Vormonat unter Vorlage einer Aufstellung über die abgelieferten und davon mit der Sicherungsgebühr belasteten Papiersäcke abzuführen.

Artikel IV

Rückerstattung der Sicherungsgebühr

1. Die Rückerstattung der Sicherungsgebühr erfolgt bei Ablieferung der entleerten Papiersäcke an Papiersack-Reinigungsbetriebe oder Altpapierhändler gegen Vorlage der Rechnung über die erhobene Sicherungsgebühr, auf der die Anzahl der abgeführten Säcke und der sich hiernach ergebende Rückerstattungsbetrag abzuschreiben ist.

2. Die Reinigungsbetriebe haben die zurückzuerstattende Sicherungsgebühr für die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke, die Altpapierhändler für die Reinigungsbetriebe zu verauslagern.

3. Der Anspruch auf Rückerstattung der Sicherungsgebühr verfällt, wenn der Entleerer der Papiersäcke nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Rechnung seines Lieferers die entleerten Papiersäcke abgeliefert und die Rechnung über die Sicherungsgebühr vorgelegt hat.

4. Es steht den Reinigungsbetrieben und den Altpapierhändlern frei, sich von den Ablieferern entleerter Papiersäcke die zu verauslagenden Sicherungsbeträge so lange kreditieren zu lassen, bis die Abrechnung mit der Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke erfolgt ist.

5. Die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke zahlt an die Reinigungsbetriebe oder wie im Falle des Artikel IV, Ziffer 6, an die Altpapierhändler die ver-

Preisgebiet C:						
September, Okt. 1947	—	—	—	3.55	3.65	41
November 1947	—	—	—	3.65	3.75	42
Dezember 1947	—	—	—	3.70	3.80	43
Januar, Februar 1948	—	—	—	3.90	4.—	45
März, April 1948	—	—	—	4.05	4.15	46
Mai 1948	—	—	—	4.15	4.25	47
Juni, Juli, Aug. 1948	—	—	—	4.40	4.50	50

auslagten oder zu erstattenden Sicherungsbeträge gegen Vorlage von vorgeschriebenen Quittungen, aus denen sich Eingangsdatum, Anzahl und Gewicht der abgelieferten Papiersäcke, sowie der verauslagte oder zu erstattende Sicherungsbetrag ergeben muß.

6. Die Abrechnung der Sicherungsgebühr kann ausnahmsweise mit dem Altpapierhändler direkt erfolgen, wenn dieser durch geeignete Unterlagen nachweisen kann, daß die mit der Sicherungsgebühr belasteten gebrauchten Papiersäcke mit Zustimmung oder auf Anweisung der Landesdirektion der Wirtschaft — Landeswirtschaftsamt — Referat Alt- und Abfallstoffe, Tübingen, nicht an Papiersack-Reinigungsbetriebe abgeliefert werden oder worden sind.

7. Der Anspruch des Ablieferers auf Bezahlung des Altpapierwertes der abgelieferten Papiersäcke bleibt unberührt.

Artikel V

Papiersäcke für Export und Interzonenerlieferungen

1. Die Erhebung der Sicherungsgebühr unterbleibt bzw. sie wird rückvergütet, wenn der Lieferer von Waren, die in Papiersäcken verpackt werden, nach bestem Wissen und Gewissen versichert, daß der Papiersack für die Verpackung von Exportwaren nach fremden Ländern bestimmt ist.

2. Diese Befreiung von der Erhebung der Sicherungsgebühr gilt nicht für Papiersäcke, die für die Verpackung von Waren im Interzonerverkehr bestimmt sind. Ebenso kann für Papiersäcke, die mit Waren aus einer anderen Zone in die franz. Zone gelangen und mit einer Sicherungsgebühr belastet sind, die Rückerstattung der Sicherungsbeträge nach dem gleichen, in dieser Regelung festgelegten Verfahren erfolgen, jedoch höchstens bis zu einem Betrage von RM. 0.20 je Sack, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit in der anderen Zone verbürgt ist.

Artikel VI

Durchführungsbestimmungen und Einlösung von Pfandmarken gemäß früherer Anordnungen

1. Mit der Durchführung vorstehender Regelung ist die Abrechnungsstelle gebrauchter Papiersäcke, Baden-Baden, Langestraße 69, beauftragt.

2. Die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke ist ermächtigt, Pfandbeträge (Sicherungsgebühren), die nach den Anordnungen des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel TV/43 vom 15. 11. 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 270 vom 18. 11. 1943) und IX/44 vom 13. 1. 1945 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 10 vom 16. 1. 1945) erhoben, aber nicht mehr an die Verteilungsstelle für Säcke abgeführt worden sind, bzw. neuerdings auf Grund einer selbständigen Regelung von Betrie-

ben, die in Papiersäcken verpackte Ware liefern, erhoben worden sind, entgegenzunehmen und solche Pfandbeträge (Sicherungsgebühren), die noch nicht zur Einlösung gelangt sind, nach Maßgabe der hiernach vorhandenen Mittel ganz oder teilweise solchen Forderungsberechtigten, die ihre gewerbliche Niederlassung in der franz. besetzten Zone haben, auszuzahlen.

3. Alle bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erhobenen, noch nicht abgeführten Sicherungsgebühren und Pfandbeträge für gebrauchte Papiersäcke sind unverzüglich, spätestens aber bis zum 30. September 1947 an die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke in Baden-Baden, Langestraße 69, abzuführen.

4. Für Pfandmarken, die auf Grund der Anordnung IV/43 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel noch im Verkehr sind, können Erstattungsanträge über einen anerkannten Papiersack-Reinigungsbetrieb oder einen Altpapierhändler bis 30. September 1947 an die Abrechnungsstelle für gebrauchte Papiersäcke gerichtet werden. Dem Erstattungsantrag ist der Nachweis über die Abgabe der entsprechenden Menge gebrauchter Papiersäcke beizufügen.

5. Bis zum gleichen Zeitpunkt über die gleichen Stellen können Anträge auf Erstattung solcher Pfandbeträge (Sicherungsgebühren) gestellt werden, die auf Grund der Anordnung IX/44 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel erhoben worden sind, wenn der Nachweis über die Abgabe der entsprechenden Menge gebrauchter Papiersäcke beigelegt und

nachgewiesen wird (z. B. durch Vorlage der Rechnung), daß die Säcke pfandbelastet waren.

Artikel VII

Zulassung von Ausnahmen

Außer den bereits vorstehend erwähnten Ausnahmen kann die Landesdirektion der Wirtschaft — Landeswirtschaftsamt — Referat Alt- und Abfallstoffe, Tübingen, weitere Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Artikel VIII

Strafbestimmung

Jede Übertretung dieser Regelung wird nach der Rechtsanordnung über Wirtschaftslenkung vom 15. 6. 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das franz. besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns vom 1. 7. 1946) mit Geldstrafen und mit Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, soweit nicht höhere Strafen auf Grund der allgemeinen Strafgesetze verwirkt sind.

Artikel IX

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. August 1947 in Kraft.

Gleichzeitig kommen die Anordnungen VIII/44 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel über die Erfassung gebrauchter Düngemittelsäcke v. 15. 6. 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135 vom 16. 6. 1944) und IX/44 über die Erfassung gebrauchter Papiersäcke vom 13. 1. 1945 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 10 vom 16. 1. 1945) außer Anwendung.

Kreiswirtschaftsamt.

An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbesondere alle verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft geben können, wird aufgefordert, dies sofort hierher zu melden.

Heinincx, Adrianus Marinus, 17. 4. 99, Holl. 1943 verhaftet und nach Vught überführt und im Sept. nach Oranienburg-Sachsenhausen gebracht. Wurde dort im Okt. 44 gesehen.

Bouwens, Andreas Antonius Franciscus, 16. 11. 19 in La Haye, Holl. Im Juni 44 verhaftet und nach Scheveningen und Vught transportiert. Am 6. 9. 44 nach Oranienburg gebracht, wo er bei Heinkel arbeitete. Seither ohne Nachricht.

Gradowski, Wojciech, 1931 in Wrasaw, Pol. Letzte Adresse: 208 585, M. Stammlager, Hohnstein.

Arendt, Jan, Pol., 4. 9. 21 in Bnin bei Wyrzysk. In die deutsche Armee ein-

gereiht. Wurde gefangen genommen. Wahrscheinlich in Deutschland.

Nowak, Zdzislaw, 23. 6. 27 in Odra Krotoszyn, Pole. In die deutsche Armee eingereicht. Letzte Adresse: Grenadier Z. N., Spandau-Ruhlen, Umschulungskompagnie, Batl. 309.

Okrocinski, Jan, Pole. In die deutsche Armee eingereicht. Wurde gefangen genommen. Wahrscheinlich in Deutschland.

Swierzy, Rufin, 13. 6. 21, Pole. Letzte Adresse: Feldpost-Nr. 23 283 E. Vermutlich in Deutschland.

Szewior, Frank, Pole. Vermutlich in Deutschland.

Kostka, Alojzy, 27. 1. 07, Pole. In die deutsche Armee eingereicht am 26. 1. 44. Adresse: Soldat A. K., Schw. Art.-Ers.-Abt. 44, Ohlau bei Wrockow, Fahrbatterie, Schulkaserne.

Landratsamt.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

Das Landratsamt — Kreisbetreuungsstelle für die Opfer des Nationalsozialismus — Calw veranstaltet am 14. 9. 1947 vormittags 11 Uhr im Volkstheater Calw (Kino) eine Gedenkfeier für die Opfer des Nationalsozialismus. Die Feier wird umrahmt mit Musik, Gesang und Rezitation. Die Bevölkerung des Kreises Calw, insbesondere die vom Nationalsozialismus Verfolgten, sind hierzu herzlich eingeladen.

Evangelische Gottesdienste in Calw

15. Sonntag n. Tr., 14. Sept. 47, 8.15 Uhr Christenlehre (Söhne). 8.15 Uhr Frühgottesdienst (Dohmstreich). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel).
Mittwoch, 17. Sept., 8.30 Uhr Betstunde.
Donnerstag, 18. Sept., 20 Uhr Bibelstunde.

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 12.—17. September
Quax, der Bruchpilot
Einer der besten Heinz Rühmann-Filme, ein fröhliches Spiel junger Leute. Jugendfrei.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!